

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 116.

Samstag den 27. September

1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 1593. (3) ad Nr. 11780.
E d i c t.

Bei dem k. k. inneröster. küstentl. Appellations- und Criminalobergerichte ist eine Rathsprotocollisten = Adjunctenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. und dem Range eines jüngsten Rathsprotocollisten in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, mit welchen sie sich über die Rechtsstudien, über die beakandenen practischen Prüfungen und über ihre Sprachkenntnisse aufzuweisen, und zugleich zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie etwa mit einem Beamten dieses k. k. Appellationsgerichtes verwandt oder verschwägert seyen, binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungsblätter, durch ihre Vorstände hierorts zu überreichen. — Klagenfurt am 4. September 1845.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1616. (2) Nr. 8540.
E d i c t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Einschreiten des Joseph Globotschnig, gegen Mathias Escherne, pct. 25 fl. 16 kr. c. s. c., in die executive Versteigerung verschiedener Zimmer, Einrichtungstücke, auch Bettgewandes und anderer Mobilien gewilliget, und zur Vornahme im Hause Nr. 21 auf der St. Peters-Vorstadt drei Tagssagungen, auf den 13. und 30. October, dann 17. November l. J. Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, mit dem Anhang bestimmt worden, daß die allenfalls bei der ersten und zweiten Feilbietungstagssagung nicht um oder

über den Schätzungswert an Mann gebrachten Gegenstände bei der letzten Tagssagung auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. — Laibach am 13. September 1845.

Z. 1618. (2) Nr. 8992.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Erben nach Lorenz Franz, in die öffentliche Versteigerung des den Erben gehörigen, auf 600 fl. geschätzten, auf der Polana-Vorstadt liegenden Hauses Nr. 77, dann des Morastantheils sub Map. Nr. 267 in Racova Jeusha, im Werthe pr. 30 fl., und des Morastantheiles sub Map. Nr. 2091 in Illouza, im Werthe pr. 15 fl. gewilliget, und hiezu die Tagssagung auf den 13. Octob. 1845 um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden. — Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Dr. Dvjiazh einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 13. September 1845.

Z. 1617. (2) Nr. 8391.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, nomine der Joseph und Getraud Stroy'schen Messen-, Kirchen- und Spitals-Stiftungen, die neuere liche freiwillige Versteigerung des den Joseph und Getraud Stroy'schen Messen-, Kirchen- und Spitals-Stiftungen zu Krainburg gehörigen, hier am alten Markte sub Cons. Nr. 41 gelagerten Hauses bewilliget, und hiezu die

Tagsatzung auf den 3. November d. J. Früh 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt werden, daß diese Realität um den verminderten Ausrufspreis von 6000 fl. ausgeben werden wird. — Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Feilbietungsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen und Abschriften davon zu nehmen. — Laibach am 9. September 1845.

3. 1599. (3) Nr. 8265.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Armen von Laibach, durch die k. k. Kammerprocuratur, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 26. Mai 1845 ab intestato verstorbenen Priester Bartelmä Benedik, die Tagsatzung auf den 13. October 1845 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 6. September 1845.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1619. (2) Nr. 15398.

Concurs-Verlautbarung.

Das Kreisamt ist abermals in dem Falle, für die l. f. Bezirks-Commissariate zwei Practikanten aufzunehmen. — Die Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, welche mit dem allgemein für die ganze Provinz Illyrien geltenden ämtlichen legalisirten Sustentations-Reverse, mit dem Lauffscheine und mit den Zeugnissen über die allfällig zurückgelegten Studien, über die bisher allenfalls geleisteten Dienste, dann über die Moralität gehörig documentirt seyn müssen, bis 15. k. M. bei diesem Kreisamte zu überreichen, und sich überdieß über die Kenntniß der krainischen Sprache genügend auszuweisen. — Kreisamt Laibach am 19. September 1845.

Ämtliche Verlautbarungen.

3. 1596. (3) Nr. ⁹⁸⁹³/2226

Concurs-Ausschreibung.

Im Bereiche der k. k. steyerisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung sind einige pro-

visorische Adjuten jährlicher dreihundert Gulden, für Conceptspracticanten demnächst zu besetzen. — Diejenigen, welche sich hierum bewerben wollen, haben ihre gehörig documentirten Gesuche in der Art einzubringen, daß sie längstens bis zum 20. October d. J. auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bei dieser Cameralgefällen-Verwaltung einlangen, widrigens sich selbst beizumessen, wenn die Besetzung ohne Rücksicht auf selbe Statt findet. — Sie haben sich über ihre bisherige Dienstleistung, Dienstzeit, Fähigkeit, Kenntnisse, tadellose Moralität und Mittellosigkeit auszuweisen. Die Nachweisung der zurückgelegten Prüfung für den Conceptsdienst bei den leitenden Gefällsbehörden gibt den Vorzug. Endlich haben sie, wenn sie in Verwandtschafts- oder Schwägerchaftsverhältnissen mit einem Beamten des hiesigen Amtsbereiches stehen, dieses anzugeben. — Graß am 15. September 1845.

3. 1595. (3) Nr. 10,382/VIII.

K u n d m a c h u n g.

Betreffend Verzehrungs-Steuer-Pachtversteigerungen. — Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer auf das Verwaltungsjahr 1846, mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung des Vertrages, oder auch ohne diese Bedingung, auf die drei Verwaltungsjahre 1846, 1847 und 1848 im politischen Bezirke Volosca und Castellnuovo, dann in der zum politischen Bezirk Capod'Istria gehörigen Hauptgemeinde Dollina, die Pachtversteigerung im Amtssitze dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest am 6. October 1845 in den Vormittagsstunden abgehalten werden wird. — Die Ausrufspreise werden, und zwar: 1. für den politischen Bezirk Volosca vom Wein auf 4457 fl. 51 kr., vom Fleische auf 786 fl. 40 kr., dann vom Verschleiß gebrannter geistiger Flüssigkeiten in dem Zollausschlusse dieses Bezirkes auf 143 fl. 39 kr., zusammen auf 5388 fl. 10 kr.; — 2. für den politischen Bezirk Castellnuovo vom Wein auf 5915 fl. 56 kr., vom Fleische auf 700 fl. 54 kr., zusammen auf 6616 fl. 50 kr.; — 3. für die Hauptgemeinde Dollina des politischen Bezirkes Capod'Istria vom Wein auf 3355 fl., vom Fleische auf 290 fl., zusammen auf 3645 fl. für je Ein Jahr mit dem Bemerkten festgesetzt, daß bei dieser mündlichen Versteigerung sowohl für jeden einzelnen Bezirk und bezüglich auch die Hauptgemeinde

Dollina, als auch für beide Bezirke und diese Hauptgemeinde zusammen, Anbote angenommen werden. — In diesem Sinne können auch schriftliche, versiegelte, das Pachtobject in der Aufschrift deutlich bezeichnende, mit dem 10 perc. Badium gehörig belegte Offerte bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltungs-Vorstellung in Triest bis zum 6. October 1845, d. i. dem Versteigerungstage, um 9 Uhr Vormittags eingebracht werden. — Schriftliche Offerte, welche nach dieser Stunde, oder anderswo, oder ohne dem gesetzlichen Badium einlangen sollten, bleiben unberücksichtigt. — Das in dem zehnten Theile des Ausrufspreises zu bestehende Badium haben auch die mündlichen Licitanten vor Beginn der Versteigerung zu legen. — Die übrigen Pacht- und Licitationsbedingungen können bei dieser Bezirksverwaltung, bei den k. k. Finanzwach-Commissariaten in Castellnuovo, Belosca und St. Mathia, dann aus den im Intelligenzblatte Nr. 111 der Laibacher Zeitung am 16. d. M. eingerückten Verzehungssteuer-Licitations-Kundmachungen der k. k. Görzer und Capod'Istrianer Cam. Bezirksverwaltungen ersicht werden. — K. k. Cameral-Bezirksverwaltung. — Triest am 16. September 1845.

3. 1586. (3) Nr. 483. ad Nr. 8869JXVI.

Zehent-Verpachtung.

Am 11. October 1815 Vormittag um 9 Uhr werden in der Amtskanzlei der Cameral-Herrschaft Laib folgende Feldfrüchten-Zehente auf sechs Jahre, nämlich: seit 1. November 1815 bis hin 1851, durch öffentliche Versteigerung verpachtet werden, als: Der Feldfrüchten-Zehent von der Zehentgemeinde Merslinverch, Javorjoudul, Sajrach, Novavas, Lourouz, Illauzhenive, Volaka, Leskouza, Tizhiberd, Kernize, Laische, Javorje, Dolenzhizhe, Raune, Dausza, Wesolniza, Lauterskiverch, Dolenavas, Sminz, Wrodeck, Gabrou, Sapotniza, Ruden 2. Abtheilung, Smoleva, Moskrin, Peven, Stariduor, heil. Geist, Zauzhen, Safniz, Tratta und Westert, dann der Zehent von den Neubrüchen in der Huthweide des Dorfes Altenlack, Peven, heil. Geist, Ermern, Gränz, Stariduor und Godeschitsch. — Wozu Pachtliebhaber zur Angabe ihrer Anbote und insbesondere die Zehentgemeinden wegen allfälliger Ausübung des denselben gesetzlich zustehenden Einstandsrechtes mit dem Beisatze eingeladen werden, daß

die dießfälligen Pachtbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden allhier eingesehen werden können, und daß für den Fall, als die Zehentholden das gesetzliche Einstandsrecht entweder gleich bei der Versteigerung oder binnen den darauf folgenden 6 Tagen nicht geltend machen sollten, die an Mann gebrachten Zehente den Erstehern in Pacht überlassen werden würden. — K. k. Verwaltungsamt der Cameralherrschaft Laib am 5. September 1845.

3. 1594. (3)

Nr. 9267JVI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird wiederholt bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten politischen Bezirken auf das Verwaltungsjahr 1846, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags-Aufkündigung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres von Seite des Aerars, und bis 16. Juli 1846 und rückichtlich 1847 von Seite des Pächters auch auf die Dauer eines weiteren Jahres unter der gleichen Bedingung, mit dem Bedeu- ten, daß durch die Unterlassung dieser Aufkündigung der Vertrag wieder auf ein weiteres Jahr erneuert werde, mit Ende des Verwaltungsjahres 1848, jedoch ohne vorhergegangene Aufkündigung, zu erlöschen habe, dann auf drei Jahre ohne Bedingung dieser Aufkündigung, versteigerungsweise in Pacht ausgebaut, und die dießfällige mündliche Versteigerung, vor welcher auch die nach der hohen Gubernial-Currende vom 20. Juni 1836, Zahl 13,938, verfaßten, und mit dem 10 % Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden; wobei bemerkt wird, daß die schriftlichen Offerte bis 30. September 1845, 6 Uhr Abends, versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes, für welches sie lauten, von Außen versehen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung in Laibach eingebracht werden müssen. — Schriftliche Offerte, welche nach dem für die Einbringung festgesetzten Schlusstermine einlangen, so wie solche, welche anderswo, als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und welche nicht mit dem 10 % Badium belegt sind, bleiben außer Berücksichtigung. Uebrigens unterliegen die letzteren dem Einlagenstempel.

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirk	Am	Bei	Ausrufspreis für			
				Wein, Wein- most- u. Mai- sche, d. Obstm.		Fleisch	
				Verz. = Steuer		Verz. = Steuer	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Prem Dornegg Sagurie Großbukovich	Prem zu Feistritz	3. October 1845 um 10 Uhr Vormittags	dem k. k. Bez.- Commissariat zu Feistritz	4459	—	621	—
5080 fl.							
Adelsberg Grasche Slavina Peteline Kaal Koschana	Adelsberg	4. October 1845 um 10 Uhr	der k. k. Bezirks- Obrigkeit zu Adelsberg	8813	48	1481	24
10295 fl. 12 kr.							

Den zehnten Theil dieses Ausrufspreises haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen. — Uebrigens können die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl

bei dieser Cameralbezirks-Verwaltung, als bei dem k. k. Finanzwach-Commissär zu Adelsberg eingesehen werden. — K. K. Cameralbezirks-Verwaltung. — Laibach am 20. Sept. 1845.

3. 1609. (2)

C o n c u r s.

Bei der k. k. Provinzial- und Direction werden mit Genehmigung der hohen Landesstelle vdo. 12. September 1845, Z. 21,728, zwei Diurnisten, mit einem Taggelde für jeden pr. 45 kr., auf unbestimmte Zeit aufgenommen. — Alle jene, welche sich dafür bewerben wollen, und von allen Nebengeschäftigungen oder sonstigen Dienstverhältnissen vollkommen frei sind, haben ihre eigenhändig geschriebenen documentirten Gesuche mit der Nachweisung über Alter, Stand, Moralität, allfällige Studien, und frühere Dienstleistung in öffentlichen oder Privatdiensten zu liefern. Es wird besonders auf eine sehr geläufige, schöne und correcte Handschrift gesehen, auf welche besonders Rücksicht genommen wird. — Hierbei muß noch bemerkt werden, daß auf jene Individuen, welche im technischen Fache Kenntniß besitzen, vorzugsweise der Bedacht genommen wird. — Die dießfälligen documentirten Gesuche sind längstens bis 12. October d. J. bei dieser Direction einzureichen. — Von der k. k. illhr. Prov. Direction. — Laibach am 21. Sept. 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1602. (3)

Nr. 724.

E d i c t.

Wodurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird: Man habe den Grundbesitzer Georg Knifig, vulgo Jakelnou, von St. Walburga, Haus Nr. 22, wegen erwiesenen Hanges zur Verschwendung die freie Sebarung mit seinem Vermögen abzunehmen, ihn als Verschwender öffentlich zu erklären, unter Curatel zu setzen, und zu dessen Curator den Herrn Bartelmä Drobnisch von St. Walburga aufzustellen befunden.

K. K. Bezirksgericht Klödnig am 12. September 1845

3. 1577. (3)

Nr. 2295.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Rupertshof zu Neustadt, als Personalinstanz, wird hiemit allgemein kund gemacht: daß man nach gepflogener Untersuchung für nöthig befunden habe, den Johann Salochar, 1 1/4 Hübler zu Weiskirchen, wegen erwiesener Verschwendung zur eigenen Verwaltung seines Vermögens für unfähig zu erklären, und zu dessen Curator den Simon Louschina zu Weiskirchen zu bestellen; wornach sich Jedermann, bei Vermeidung nachtheiliger gesetzlicher Folgen, zu richten hat. Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt den 25. August 1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1606. (2) Nr. 7389.

K u n d m a c h u n g

der wiederholten Offerten-Verhandlung für die Herstellung der Unterbaustrecke der Staatseisenbahn von Steinbrück bis Laibach, mit Zugestehung verlängerter Bauvollendungs-Termine. — Vermöge hohen Hofkammer-Präsidialdecretes vom 8. September 1845, Nr. 1916] E. P., wird behufs der Herstellung des Unterbaues der Staatseisenbahn von Steinbrück bis Laibach, in einer Länge von 8 Meilen 1133 Klft., wegen nicht erfolgter Genehmigung, in Folge hierämthlicher Kundmachung vom 24. Juni 1845, 3. 4935, bis zum 14. August l. J. hier überreicher schriftlicher Offerte, eine wiederholte Concurrenz-Verhandlung durch schriftliche Offerte ausgeschrieben. — Zu diesem Zwecke können die Pläne, die Kostenüberschläge, mit Bezeichnung der Qualität und Quantität der Arbeiten, die Preistabelle für die verschiedenen Arbeitsgattungen, dann die allgemeinen und besonderen Baubedingnisse und die Baubeschreibung in dem Amtslocale der k. k. General-Direction für die Staats-

eisenbahnen zu Wien, Stadt Herrengasse Nr. 27, täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Im Allgemeinen werden folgende Bestimmungen festgesetzt: Der Unterbau, zu welchem jedoch die Stationsplätze und Gebäude, dann die Wächterhäuser nicht gehören, wird in seiner Gesamtheit, das ist einschließlich aller dabei vorkommenden Arbeitsleistungen und Materialbeistellungen, in der Art ausgebaut, daß derselbe entweder für die ganze Strecke von Steinbrück bis Laibach Einem Unternehmer oder einer Unternehmungsgesellschaft, welche letztere von einem Bevollmächtigten repräsentirt werden muß, und deren Mitglieder sich jedenfalls solidarisch zu verpflichten haben, zur Ausführung überlassen werden kann; oder daß für jede der zwei Unterabtheilungen, in welche die obige Baustrecke zerfällt, einzeln, nämlich für die 3 Meilen 3797 Klft. lange Abtheilung von Steinbrück bis Fischern, und ebenso für die weiteren 4 Meilen 1336 Klft. lange Abtheilung von Fischern bis Laibach, abgeordnete Angebote überreicht werden können. — 2. Die einzelnen Arbeiten und die dafür veranschlagten Kosten bestehen summarisch in Folgendem:

I. Abtheilung. Von Steinbrück bis Fischern.		II. Abtheilung. Von Fischern bis Laibach.			
fl.	kr.	fl.	kr.		
Conv. Münze.					
601,737	2	242,074	2		
637,523	9	136,131	37		
149,125	53	227,000	21		
25,524	13	2,232	51		
4,812	43	66,780	40		
131,253	10	34,228	50		
70,666	40	31,093	20		
10,050	—	7,800	—		
2,618	26	1,847	4		
Zusammen		1,633,311	16	749,188	45

- a) An Erdbewegung und Felsensprengung
- b) „ Stütz-, Parapet-, Graben- und Wandmauern
- c) „ Brücken und Durchlässe nebst Schneegalerien
- d) „ Maßregeln zur Erhaltung der bestehenden Communicationen
- e) „ Flussregulirungs- und Uferschutzbauten
- f) „ Tunnelbau sammt Façaden
- g) „ Steinwürfen zum Schutze der Stützmauern
- h) „ Fangdammerstellung und Wassers schöpfen bei Herstellung der Stützmauern
- i) „ Befämung der Böschungen nebst Holzausrodungen

und im Ganzen für beide Abtheilungen 2,382,500 fl. 1 kr. C. M.

wobei zu bemerken kommt, daß unter den obigen Kosten für Brücken und Durchlässe nebst Schneegalerien lit. c, II. Abtheilung, an Pauschalbeträgen für Wassers schöpfen nebst Fangdammerstellung bei der Brücke über die Save 4500 fl. C. M., und bei der Brücke über die Laibach 1000 fl. C. M. begriffen sind. — Die Kosten für den Bau der 3 Tunnel sammt Façaden werden mit-

telst Pauschalsummen in den oben aufgeführten Beträgen von 131,253 fl. 10 kr. C. M. für die 2 Tunnel in der I. Bauabtheilung, und von 34,228 fl. 50 kr. C. M. für jenen in der II. Bauabtheilung, über vorläufigen Abzug des Percenten-Nachlasses vergütet. Bei diesen Bauherstellungen kann eine Aenderung der Pauschalsummen nur in dem dreifachen Falle eintreten, wenn

entweder die Tunnellänge abgeändert, oder eine Modification in der Bauart angeordnet würde, oder ein solches Gestein zu Tage käme, welche die Einwölbung der Tunnels unentbehrlich machen würde. In diesen Fällen wird eine Ausgleichung und zwar in dem ersten Falle nach Verhältniß der wirklichen Länge und der Pauschalsumme, in den letzteren zwei Fällen aber nach den Einheitspreisen der Preistabelle, jedoch nur bezüglich jener Theile, welche in ihrer Anlage einer Modification unterlagen, Statt finden. — Auch das Wasserschöpfen bei den Fundirungen der Brücken, Durchlässe und Stützmauern, und die Errichtung von Fangdämmen wird durch die nach dem genehmigten Projecte entfallende Pauschalsumme von 10,050 fl. für die erste, und von 7800 fl. 4500 fl. und 1000 fl. C. M. für die II. Bauabtheilung nach Abzug des Procenten-Nachlasses vergütet. — Ferner wird festgesetzt, daß das cubische Maß des Mauerwerkes sowohl für die Struß- und Wandmauern, als auch für die Brücken und Durchlässe, so wie für die Fundirungsarbeiten, mit Ausnahme der Fangdammerstellungen, dann des Wasserschöpfens, nach den wirklichen Ergebnissen der Bauführung zu berechnen und auf Grundlage der Einheitspreise nach geschehenem Procentenabzuge zu vergüten ist, und daß bei jenen Strecken der Bahn, welche nach der Projectslinie ausgeführt werden, die in den betreffenden Ueberschlägen hiefür ausgemittelten Ansätze in allem und jeden selbst dann beizubehalten sind, wenn, ohne die Richtung der Linie zu ändern, die Niveauhöhe abgeändert würde, in welchem letzterem Falle nur das cubische Maß der Erd- und Felsenarbeiten neu berechnet, die Geldbeträge selbst aber auf Grundlage der für die betreffenden Strecken im Projecte festgesetzten Preise ausgemittelt werden. — Diesem gemäß wird also in einem solchen Falle eine neue Erhebung der Erdcategoryen und der Verführungs-Distanzen nur in jenen Strecken in Anwendung zu kommen haben, welche erst bei der Aussteckung behufs der Bauausführung einer Abänderung der Trasse unterliegen sollten. — Diese Categoryen-Erhebungen werden nach den Grundsätzen, die in den §§. 6 und 7 der Baubeschreibung und besondern Baubedingnissen angegeben erscheinen, sogleich bei der Aussteckung vorgenommen werden. — 3. Die schriftlichen Offerte, welche bei der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen längstens bis 20. October 1845, Mittags 12 Uhr zu überreichen sind, müssen gehörig versiegelt, und von Außen mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung des Unterbaues der Staatseisenbahn = Strecke von

Steinbrück bis Laibach, oder von Steinbrück bis Fischern, oder von Fischern bis Laibach“ versehen seyn, je nachdem das Offert auf die obige ganze Unterbaustrecke gerichtet ist, oder nur die eine oder die andere der genannten beiden Bauabtheilungen zum Gegenstande hat. Das Offert hat zu enthalten: a) den Procenten-Nachlaß von den zum Grunde liegenden Einheitspreisen für die Herstellung der betreffenden Unterbaustrecke, welche übernommen werden will, und allen jenen dazu gehörigen Bauführungen und Arbeiten, welche nicht nach Pauschalsummen hintangegeben werden; b) den Procenten-Nachlaß von den Pauschalbeträgen für das Wasserschöpfen bei den Fundirungsarbeiten und die Errichtung von Fangdämmen, dann für die Tunnelbauten; c) den Procenten-Nachlaß von den Einheitspreisen, wenn letztere bei den Tunnelarbeiten in Anwendung kommen sollten. — Der Procenten-Nachlaß muß in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt werden. — Der Anbotsteller muß im Offerte ausdrücklich erklären, daß er die allgemeinen und besonderen Baubedingnisse, die Baubeschreibung und alle den Bau betreffenden Pläne und Kostenüberschläge eingesehen, dieselben wohl verstanden, und mit seiner Namensfertigung versehen habe, und die darin enthaltenen Bestimmungen genau erfüllen wolle. — Derjenige Anbotsteller, welcher nicht schon Bauunternehmer für die Staatseisenbahnen ist, oder sich bei frühern Bauversteigerungen über seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung solcher Bauten ausgewiesen hat, soll auf glaubwürdige Art darthun, was für Bauten er bereits ausgeführt hat, und welche Mittel und Arbeitskräfte ihm zur Herstellung des betreffenden Baues zu Gebote stehen. Endlich soll der Anbotsteller seinen Vor- und Zunamen eigenhändig beifügen, wie auch seinen Stand und Wohnort unter Beifügung des Datums angeben. — Jedem Offerte muß die amtliche Bestätigung des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes zu Wien, oder eines Provinzial-Zahlamtes beigefügt seyn, daß der Different das fünfprocentige Badium von den oben angegebenen Ueberschlagssummen im Baren, oder in haftungsfreien österr. Staatspapieren, die nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergegangenen Tages zu berechnen sind, erlegt habe oder derselbe muß eine, diesem Badium angemessene, von der k. k. Hofkammer-Procuratur oder von einem Fiscalamte in der Provinz nach den §§. 230 und 1374 des a. b. G. B. annehmbar erklärte Sicherstellung beischließen. Auf Offerte, welche diesen Erfordernissen nicht vollständig entsprechen, oder in welchen andere als die

festgesetzten Bedingungen gemacht werden, wird keine Rücksicht genommen. — 5) Ueberreichte Offerte werden nicht mehr zurückgegeben, und der Anbotsteller bleibt rücksichtlich seines Angebotes vom Tage der Ueberreichung desselben bis zu der hierüber erfolgten Entscheidung verbindlich; die Verpflichtung des Aerar aber beginnt erst von dem Tage, an welchem von Seite des k. k. Hofkammer-Präsidiums die Genehmigung des Offertes erfolgt. — Die überreichten Offerte werden an dem oben festgesetzten Tage von einer eigens hiezu bestimmten Commission entsiegelt, und hievon nur diejenigen beachtet, welche vorschriftsmäßig verfaßt und mit den nöthigen Behelfen versehen sind. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte erfolgt von Seite des Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer, und es wird hiebei demjenigen Offerte der Vorzug gegeben werden, welches sich als das vortheilhafteste für das Aerar darstellt, vorausgesetzt, daß der Differenz auch vermöge seiner persönlichen Eigenschaft und Sachkenntniß die erforderliche Bürgschaft gewährt. — 7. Nach erfolgter Genehmigung eines Angebotes wird der Erstehende davon unverzüglich verständigt und mit demselben der Vertrag abgeschlossen werden. Den übrigen Differenzen werden die erlegten Badien und sonstigen Documente zurückgestellt und dieselben dadurch der übernommenen Verbindlichkeit rücksichtlich ihrer Angebote entzogen. Das von dem Erstehenden des Baues erlegte Badium wird als Caution zurückbehalten; es ist demselben jedoch gestattet, die Caution auch auf eine andere gesetzliche Weise zu leisten. — 8. Wenn der Erstehende des Baues zu der Zeit, die ihm bekannt gegeben werden wird, zum Abschlusse des Vertrages und zur Uebernahme der zu leistenden Arbeiten weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, so steht es dem Aerar frei, an dem erlegten Badium einen Betrag von 5000 fl. C. M. abzuziehen, wobei derselbe ausdrücklich erklärt, daß er auf jede von ihm anzuschuhende Mäßigung verzichte. Leistet er einer weiteren Aufforderung keine Folge, so ist das Aerar berechtigt, das für die Ausführung des Baues Erforderliche, ohne weitere Einvernehmung des Bauerstehers, auf dessen Gefahr und Kosten zu veranlassen, wobei er die vom Rechnungs-Departement der k. k. General-Direction ausgefertigte ämtliche Kostenberechnung als eine öffentliche, vollen Beweis herstellende Urkunde anzuerkennen sich verpflichtet. — 9. Zur Vollendung der erwähnten Bauten mit Ausnahme des Tunnels ist der erwähnte Termin bis Ende Mai 1847, und für die Vollendung des Tunnelbaues bis Ende

August 1847 festgesetzt. — 10. In dem Falle, daß der Unternehmer den Bau nicht in der vorgeschriebenen Zeit vollendet, trifft denselben, mit ausdrücklicher Begebung jeder anzuschuhenden richterlichen Mäßigung, der Verlust der Hälfte einer Rate von dem im nächstfolgenden §. bestimmten Betrage und er bleibt für die Folgen der Verspätung verantwortlich. Außerdem steht es der k. k. General-Direction frei, die Vollendung des Baues auf seine Kosten und Gefahr durch wen immer und auf jede ihr geeignet scheinende Weise bewerkstelligen zu lassen, und den Ersatz der Auslagen, jene für die verlängerte Aufsicht nicht ausgenommen, aus der Caution und dem sonstigen Vermögen des Unternehmers zu holen, welcher auch in diesem Falle die vom Rechnungs-Departement der k. k. General-Direction auszufertigende ämtliche Kostenberechnung als eine öffentliche, vollen Glauben verdienende Urkunde anzuerkennen sich verpflichtet. — 11. Die Zahlung an den Unternehmer geschieht nach Maßgabe seiner Leistungen in Raten. Zu diesem Zwecke wird die mit Rücksicht auf den Percenten-Nachlaß sich darstellende Bausumme in vierzig gleiche Theile oder Raten getheilt, und dem Unternehmer in folgender Weise verabfolgt: Sobald der Bauunternehmer so viel Arbeit vollführt hat, daß dieselbe an Werth den für die erste Rate entfallenden Betrag um zwei Drittel übersteigt, erwirbt er sich den Anspruch auf die Bezahlung der ersten Rate. Die zweite Rate erhält er, wenn er die Summe von zwei und zwei Drittel Raten ins Verdienen gebracht hat, und sofort muß er jedesmal, wenn es sich um eine Ratenzahlung handelt, um zwei Drittel mehr als diese beträgt, an Bauarbeit bewerkstelligen haben. Nach diesem Maßstabe erfolgt die Bezahlung bis zur vorletzten Rate. Die Zahlung der vorletzten und letzten Rate wird dem Unternehmer erst dann geleistet, wenn die Collaudirung und Finalliquidirung vor sich gegangen und die Genehmigung des k. k. Hofkammer-Präsidiums hierüber erfolgt seyn wird. Hat der Unternehmer nach seiner Leistung einen Anspruch auf eine Ratenzahlung, so wird ihm von der k. k. Bauleitung, welche über die Leistungen desselben ein Baujournal zu führen angewiesen ist, ein Certificat ausgestellt, mit welchem er sich wegen der zu bewirkenden Geldanweisung an die k. k. General-Direction zu wenden hat. Sollten die Summen der erwähnten Bauten aus Ursache eingetretener Modificationen geringer ausfallen, als veranschlagt wurde, so wird dieses bei der Ausstellung der Certificate in der Art berücksichtigt,

daß bis zur Collaudirung immer zwei von den vollen, im Eingange dieses §. erwähnten Raten rückständig bleiben müssen. — Würde aber die eine oder die andere dieser Summen überschritten, so steht es dem Unternehmer frei, um eine a Conto-Zahlung einzuschreiten, die ihm nur gegen besondere Bewilligung des k. k. Hofkammer-Präsidentiums zu Theil werden kann. Aber auch in diesem Falle muß der Betrag von zwei Raten bis zur vollständigen Liquidirung zurückgehalten werden. — Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. — Wien am 13. September 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1589. (3) Nr. 3917.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach's wird bekannt gemacht: Es sey von dem hohen k. k. Stadt- und Landrechte Laibach, in der Executionsfache des Valentin Pleiwisch von Krainburg, durch Herrn Dr. Kautschitsch, wider Jacob Marenska von Laibach, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 15. October 1842 schuldigen 300 fl. c. s. c., mit Bescheide vom 26. August l. J., 3. 7950, in die executive Feilbietung des dem Executanten gehörigen, dem Stadtmagistrate Laibach sub Rect. Nr. 645 dienstbaren, gerichtlich auf 331 fl. 20 kr. geschätzten Rudniker Waldantheiles gewilliget worden, und es werden zur Vornahme dieser Feilbietung von diesem Gerichte die Tagssagungen auf den 23. October, 24. November und 23. December l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte des Waldantheiles mit dem Besatze angeordnet, daß der Waldantheil nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 4. September 1845.

3. 1588. (3) Nr. 3329.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Treffen, als Abhandlungsinstanz, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Es sey nach dem am 15. Juni d. J. zu Weindübel, dieses Bezirkes, in der Minderjährigkeit ab intestato verstorbenen Carl Schaffer, gewesenen Practicanten bei der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung in Laibach, über Ansuchen seiner gesetzlichen Erben, in die Convocation seiner allfälligen Verlassgläubiger gewilliget, und die Tagssagung zur Anmeldung und Liquidirung der dießfälligen Ansprüche auf den 10. October d. J. um 9 Uhr früh auf däßiger Amtskanzlei anberaumt worden; wobei alle jene, welche auf den Carl Schaffer'schen Verlass aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu stellen vermaßen, sich, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 a. b. G. B., hieramts gehörig zu melden und ihre Forderungen ordnungsmäßig darzuthun haben. R. K. Bezirksgericht Treffen am 15. Sept. 1845.

3. 1607. (2)

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird allgemein kund gemacht: Es sey in der Executionsfache der Eheleute Franz und Marianna Bervar von Lofe, gegen Anton Bosu von ebenda, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, der Herrschaft Gallenberg sub Urb. Nr. 237 dienstbaren 1/4 Hube, nebst Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 26. April 1844, 3. 992, schuldigen Lebensunterhaltes pr. 28 fl. und 4 fl. 40 kr. an Lebenszubehörung c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben drei Termine, auf den 25. August, 25. September und 23. October 1845, jedesmal früh 9 Uhr mit dem Anhange angeordnet, daß, falls diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

R. K. Bezirksgericht Wartenberg am 21. Juli 1845.

Anmerkung: Bei der ersten Licitation wurde kein Anbot gemacht.

3. 1585. (3) Nr. 2024/973.

E d i c t.

Von dem Bez. Gerichte Münkendorf wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache der Helena Peteln, als Cessionärinn des Andreas Kerpan, wider die Eheleute Johann und Maria Dolin, in die Reassumirung der mit dem Bescheide vom 30. Mai 1844 bewilligten und auf Ansuchen des Andreas Kerpan stillierten Feilbietung der, zu Oberfeld sub Haus. Nr. 17 liegenden, der Herrschaft Münkendorf sub Urb. Nr. 442 dienstbaren, gerichtlich auf 848 fl. 5 kr. geschätzten Halbhube gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagssagungen auf den 16. October, 13. November und 18. December d. J. Vormittag, um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange angeordnet worden, daß dieselbe nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen oder in Abschrift genommen werden.

Bezirksgericht Münkendorf am 7. August 1845.

3. 1591. (3) Nr. 1103.

E d i c t.

In Folge hoher Sub. Verordnung ddo. 18. Juli d. J., 3. 4190, wird zur Hintangabe der Baulichkeiten am Stadt Laaser Syndicats Hause, die Minuendo-Licitation bei dieser Bezirksobrigkeit am 31. October d. J. um 9 Uhr Vormittags abgehalten. Die dießfälligen Unkosten sind auf 1388 fl. 13 kr. G. M. adjustirt worden.

Der Bauplan, das Vorausmaß, die Baudevisse und die Licitationsbedingungen können hieramts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksobrigkeit Schneeberg am 15. September 1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1627. (1) Nr. 256 St. G. B. ad Nr. 23146.

K u n d m a c h u n g

des versteigerungsweisen Verkaufes der dem Religionsfonde gehörigen Urbarszinsen, Zehente und Zehentstadel im k. k. Landgerichtsbezirk: Feldkirch. — Am 22. October 1845 Vormittags von 9 bis 11 Uhr werden in dem Rathssaale des Stadtmagistrates zu Feldkirch die dem Religionsfonde in Fußstapfen der Klöster Balduna und Viktorsberg gehörigen Urbarszinsen, Zehente und der Zehentstadel in Rankweil, mit Vorbehalt der Genehmigung der h. k. k. Staatsgüter - Veräußerungs - Hofcommission, öffentlich feilgeboten werden. — Diese Entien bestehen in folgenden: a) In Grund- und Urbarszinsen in den Steuerdistricten Frachfern, Klaus, Rankweil, Sulz und Zwischenwasser, bei 42 Partien, im Betrage von 31 fl. 40 kr. — b) in dem Zehenthaufe in Rankweil mit $\frac{1}{16}$ Mittel Weinreben, $\frac{1}{16}$ Mittel Krautgarten und der sogenannten Zehentbünd von beiläufig 5 Mittel Boden, Kat. Nr. 4036. — c) Im Groß-, Klein- und Weinzehent in der Gemeinde Rankweil und im Zehentwein aus den Gemeinden Sulz, Röthis und Klaus, dann — d) Im Rovalzehent in Rankweil. — Hierauf lasten: An ordinärer Rusticalsteuer jährlich auf 6 Terminen oder 4 Ziele 2 fl. 20 $\frac{3}{4}$ kr. — An Dominikalsteuer 160 fl. 25 $\frac{3}{4}$ kr., dann an Wustungs- und Marschconcurrentsteuer im zehnjährigen Durchschnitte 134 fl. 57 $\frac{1}{4}$ kr. — Die auf dem Zehente haftende Strohgülte zu Gunsten des Staatsdomänenfondes wird dem Käufer nicht überbunden, sondern aus den Gefällen des Religionsfondes dem Staatsdomänenfonde vergütet werden. — Der Ausrufspreis für diese Gülten besteht in 16507 fl. 22 kr., Sechzehn Tausend fünf Hundert sieben Gulden zwanzig zwei Kreuzer C. M. B. B. — Dieser Verkauf findet statt unter folgenden Bedingungen: 1. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen befähigt ist; kaufslustige Gemeinden haben die Bewilligung der politischen Oberbehörde beizubringen. — 2. Wer an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises an die Versteigerungs-Commission entweder bar in Conventions-Münze, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem cur-

mäßigen Werthe berechnet, zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsurkunde beizubringen.

— 3. Derjenige, welcher im Namen eines Andern mitsteigern will, hat für den Fall, als er Meistbieter bleiben sollte, sich von dem abgeschlossenen Versteigerungsacte mit der diesfälligen gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten bei der Versteigerungscommission auszuweisen, widrigens er selbst als Erstehet angesehen und behandelt werden würde. —

4. Die bar erlegte Caution wird dem Meistbietenden für den Fall der Ratification in den Kauffchilling bei dem Erlage der ersten Rate eingerechnet, den übrigen Kaufwerbern aber wird sie nach geendigter Versteigerung, so wie dem Meistbietenden, wenn die Ratification nicht erfolgt, sogleich nach geschener Verweigerung derselben unverzinslich zurückgestellt werden. —

5. Der Erstehet der eingangsgenannten Bezüge und der Realität hat ein Drittheil des Kauffchillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Versteigerungsactes noch vor Uebergabe zu berichtigen, die andern zwei Drittheile kann er gegen dem, daß er sie auf den erkauften Gerechtsamen und auf der Realität, mittelst vorschriftmäßiger Einverleibung der errichteten Kaufsurkunde, in welcher dafür die verschriebenen Entien als Spezial-Hypothek zu verschreiben kommen, in das Verfachbuch der betreffenden Gerichtsbehörde in erster Priorität, auf den verkauften Entien versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conventions-Münze, und in halbjährigen Raten verzinselt, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — 6. Vom Tage der Uebergabe, welcher auf den 12. November 1845 bestimmt wird, tritt der Käufer in den vollen Genuß der vorbezeichneten Gerechtsamen und des Zehenthauses, und es wird ihm der Genuß für das ganze Militärjahr, in dessen Laufe die Uebergabe geschieht, überlassen. — Dagegen hat aber auch der Käufer den Kauffchilling von diesem Tage an, als mit welchem er in den Genuß der mehrberührten Gerechtigkeiten und des Hauses tritt, und rückfichtlich vom 12. November 1845, mit welchem Tage die Uebergabe als factisch erfolgt betrachtet wird, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze zu verzinsen. — Die 5% Zuteressen müssen bis zu dem Tage, wo die im §. 5 bezungene Zahlung der ersten Kauffchillingsrate

erfolgt, von dem ganzen Kaufschillinge, sohin aber von dem jedesmal noch ausstehenden Kaufschillingbreste berechnet, und wie im § 5 bedungen wurde, in halbjährigen Fristen von jenem Tage an berechnet, mit welchem der Käufer in den Genuß der berührten Gerechtsamen und des Hauses tritt, entrichtet werden. — 7. Der Behent und das Behenthans sind gegenwärtig in der Art verpachtet, daß die Pächter im Falle des Verkaufes mit Ende des Militärjahres, in welchem der Verkauf erfolgt, vom Pachte abtreten müssen. — 8. Zur Erlichterung jener Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder während der Licitations-Verhandlung schriftliche Offerte einzusenden, oder solche der Licitationscommission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber a) die der Versteigerung ausgesetzten Entien, so wie sie in der Versteigerungs-Kundmachung angegeben sind, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung derselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Wienerwährung Conventionsmünze, welche für die bezeichneten Entien geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Dfferent allen jenen Licitations-Bedingnissen unterwerfen wolle, welche in das Licitations-Protocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. c) Das Offere muß mit dem in dem §. 2. näher bestimmten zehnprocentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, und d) mit dem Tauf- und Familiennamen des Dfferenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben, so wie, falls er des Schreibens unkundig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach geschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden. Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Dfferent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt

werden. — Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Meißbetrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Dfferent als Bestbieter zu betrachten sey. — 9. Die weitem Bedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden sowohl dahier als auch bei den k. k. Landespräsidien und Kreisämtern der benachbarten Provinzen eingesehen werden. — Innsbruck am 20. August 1845.
 Von der k. k. Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tirol u. Vorarlberg.
 Joseph Dieler
 k. k. Sub- und Präsidial-Secretär.

Verlautbarung

über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat nachstehende Privilegien zu verlängern befunden: — 1. am 14. August d. J., Z. 3291, auf das 2. Jahr, das dem Lorenz Mayer, bürgerlichen Tischlermeister zu Wien, unterm 5. August 1844 verliehene Privilegium auf eine Verbesserung an den Haus- und Zimmer-Retraden. — 2. Am 8. August d. J., Z. 31844, auf das 9. Jahr, das dem Caspar Fischer, bürgl. Blumenmacher und befugten Haarflechter in Wien, unterm 4. August 1837 verliehene Privilegium auf eine Erfindung, von Haaren gewebte Damenscheitel wie auch Wirbeln und Platten für Männer, auf doppelten, der Haarfärbung ähnlichen Stoff zu verfertigen. — Ferner hat zufolge eingelangten hohen Hofkammerdecretes vom 25. v. M., Z. 32275, Paolo Lampato das Miteigenthum des ihm unterm 26. März 1845 verliehenen einjährigen Privilegiums, auf eine Erfindung in der Construction der Wagenräder, an Giacomo Vogliani in der Art übertragen, daß dieser das Privilegium ebenso wie Paolo Lampato auszuüben berechtigt sey. — Laibach am 13. September 1845.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1630. (1) Nr. 8514.
 E d i c t!

Dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß die Verlaßfahrnisse nach dem fürstlich Auersperg'schen Hofrath, Florian Webers, bestehend in einem Fortepiano, Wägen, Leibbekleidung, Leibes-, Tisch- und Bettwäsche, Gewebten, Zimmer Einrichtung, einem Holzvorrathe, Büchern, mit

eisernen Reifen beschlagenen Blumenkabeln und anderen Gegenständen, am 23. October l. J. und nöthigenfalls die darauf folgenden Tage, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vor., und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, im Fürstenhofe am neuen Markte im 1. Stocke, gegen sogleiche bare Bezahlung werden veräußert werden. — Wozu die Kauflustigen zu erscheinen eingeladen werden. — Laibach am 13. September 1845.

Aemtlche Verlautbarungen.

Z. 1632. (1) Nr. 379.

K u n d m a c h u n g.

Von Seite des hiesigen k. k. Militär-Haupt-Verpflegsmagazins wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen Hinausgabe der vom 1. November 1845 bis Ende October 1846, von den jeweilig als unbrauchbar ausgeschieden und zerschnitten werdenden Fruchtsäcken, dann Leinenen, zwilchenen und wollenen Bettenforten, so wie wegen Ausmittlung des Transportlehnes für Einen niederöster. Centen derlei Hader, für die Verführung von hier nach Neustadt, Villach, Klagenfurt u. Triest, am 18. October 1845 Vormittags um 10 Uhr im dießseitigen Amtlocale, wo auch die dießfälligen näheren Bedingungen bis zum Verhandlungstage während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, abgehalten werden wird; wozu Kaufs- und Unternehmungslustige hiemit eingeladen werden. — Laibach am 24. September 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1612. (1) Nr. 1979.

G d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Prem zu Feistritz macht hiemit bekannt: Es sey über Ansuchen des Anton Schniderschitsch junior, von Feistritz, als Cessionär des Mathias Schein von Grafenbrunn, wider Kaspar Slay von Waazh, de praes. 14. d. M., Nr. 1979, wegen von demselben aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 24. November 1842 mit 8. April 1845 schuldigen 35 fl. 15 kr. c. s. c., in die Feilbietung der gegner'schen, der Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 515 unterthänigen, auf 645 fl. 15 kr. gerichtlich geschätzten Viertelhube gewilliget, und es sey zu deren Bornahme die Tagsetzungen auf den 25. October, den 22. November und den 24. December l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco rei sitae mit dem Beisatze anberaumt worden, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswertb. bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird. Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und

die Licitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Prem zu Feistritz am 16. August 1845.

Z. 1620 (1) Nr. 1645.

Minuendo - Licitation.

In Folge k. k. Kreisamtsverordnung vom 18. v. M. Z. 9755, wird über die zur Herstellung des Pfarrhofes in Koob erforderlichen Meisterschaften am 6 October d. J. um 9 Uhr Vormittags in dem Pfarrhofe zu Koob die vorgeschriebene Absteigerung abgehalten werden.

Dazu werden Unternehmungslustige mit dem Beisatze eingeladen, daß

die Maurerarbeit auf	17 fl. 49 kr.
» Zimmermannsarbeit auf	33 » 14 »
» Tischlerarbeit auf	2 » 3 »
» Schmidarbeit auf	10 » — »
» Hafnerarbeit auf	12 » — »
» Anstreicherarbeit auf	1 » 20 »

die gesammten Meisterschaften daher auf 76 fl. 53 kr. veranschlagt sind.

K. k. Bezirkscommissariat Auersberg den 18. September 1845.

Z. 1621. (1) Nr. 1800.

G d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Marouh von Prib, gegen Georg Krainz von Madlet, in die executive Feilbietung der gegner'schen, der löbl. Herrschaft Radlitzweg sub Urb. Nr. 6271, Rect. Nr. 578 dienstbaren, gerichtlich auf 430 fl. geschätzten, zu Madlet gelegenen Halbhubes sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wegen schuldiger 20 fl. 40 kr. c. s. c. gewilliget, und werden zur Bornahme derselben die Feilbietungstermine auf den 23. October, 22. November und 22. December l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco Madlet mit dem angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung unter ihrem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 12. Sept. 1845.

Z. 1626 (1) Nr. 3089.

Öffentliche Versteigerung.

Am 14 October 1845, und allenfalls die folgenden Tage, werden mehrere, zu dem Verlasse des verstorbenen Krämers Joseph Petsche von Altsag, gehörige Fahrnisse, als: Pferde, Rind- und Borstenvieh, Schmidwerkzeuge, Wirtschafts- und Hauseinrichtungsstücke, Wein, Weinfässer und andere Effecten, an die Meistbietenden in loco Altsag gegen gleich bare Bezahlung veräußert werden. Zu dieser Licitation werden Kauflustige hiemit öffentlich eingeladen.

Bezirksgericht Gottschee am 24. Sept. 1845.

Z. 1624. (1)

Nr. 1225. Z. 1625. (1)

Nr. 2325.

E d i c t.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Neudegg macht hiemit bekannt: Man habe auf Anlangen des Herrn Dr. Johann Thomann, Curator des mind. Joseph Wurschbauer von Laibach, in die Reassumirung der mit Bescheid vom 20. Februar 1844, Z. 334, pcto. schulziger 1000 fl. c. s. c. bewilligt gewesen, aber sistirten executiven Feilbietung der, dem Augustin Urschitsch von St. Ruprecht gehörigen Realitäten, nämlich der, der Herrschaft Kroisbach sub Urb. Nr. 216 zinsbaren Mahlmühle in St. Ruprecht; des eben dieser Herrschaft sub Nr. 83 bergmäßigen Weingartens nebst Waldantheil in Ofrog; dann der dem Gute Grailach sub Urb. Nr. 92 zinsbaren Mahlmühle sammt Zugehör in St. Ruprecht, und des der Herrschaft Rassenfuß sub Urb. Nr. 597 unterthänigen Waldantheil in Globoku gewilliget, und zur Vornahme die neuerlichen Tagsatzungen auf den 21. October, 21. November und 20. December l. J., jedesmal früh um 9 Uhr in loco St. Ruprecht mit dem Beisatze angeordnet, daß besagte Realitäten bei der dritten Feilbietungstagatzung auch unter dem Schätzungswerte pr. 3953 fl. hintangegeben werden. — Das Schätzungsprotocoll, die Licitationbedingnisse und Grundbuchsextracte liegen hieramts zur Einsicht.

Bezirksgericht Neudegg am 30. August 1845.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird dem unbekannt wo abwesenden Georg Falkner von Gottschee hiemit bekannt gemacht: Es habe wider ihn Franz Escherne von Gottschee, Bevollmächtigten seines Vaters Georg Escherne, Gesessionärs des Joseph Petsche, eine Klage auf Zahlung einer Forderung von 24 fl., aus dem Schuldscheine ddo. 5 August 1836, sammt Verzugszinsen und Gerichtskosten, hiergerichts angebracht und um richterliche Hilfe gebeten.

Dieses Bezirksgericht, dem der Aufenthalt des Beklagten gänzlich unbekannt ist, und da er sich auch außer den k. k. Erbstaaten aufhalten dürfte, hat zu seiner Vertretung, jedoch auf seine Kosten und Gefahr, den Michael Lackner von Gottschee als Curator aufgestellt, und zur mündlichen Notdurftsbhandlung die Tagsatzung auf den 24. November 1845, um 9 Uhr Vormittags angeordnet. Dieß wird dem Georg Falkner zu dem Ende erinnert, damit er zu der Tagsatzung entweder selbst erscheine, oder dem genannten Curator seine Beihilfe mittheile, oder einen andern Sachwalter ernenne, und ihn diesem Gerichte bekannt gebe, überhaupt in dieser Sache gehörig einschreite, widrigens er sich die Folgen seiner Verabsäumung selbst zuzuschreiben haben würde.

Bezirksgericht Gottschee am 16. August 1845.

Z. 1623. (1)

Nr. 2485.

E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Executionssache des Martin Schurla von Seitendorf, Vormund der Franz und Ursula Schusterschischken Kinder, als Legatäre der sel. Maria Schauschger, gegen Franz Bochte von Unterlakounig, wegen schuldigen Capitals pr. 110 fl., der 5 proc. Zinsen hievon seit 9. September 1842, dann der, bereits auf 21 fl. 13 kr. gemäßigten Executionskosten, in die executive Feilbietung der, dem Schuldner gehörigen, der Herrschaft Rupertschhof sub Urb. Nr. 155 et 159 1/2 diensbaren, in Unterlakounig gelegenen, gerichtlich auf 171 fl. 20 kr. geschätzten Halbhube sammt An- und Zugehör, dann des auf 37 fl. 6 kr. bewertheten Viehes, als: 1 Decksel, 1 Schwein, und 1 Fisch pr. 6 kr. gewilliget, und hiezu der 24. October, der 25. November und der 24. December d. J., jedesmal von 2 bis 5 Uhr Nachmittags in loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden sey, daß nur bei der dritten Feilbietung diese Gegenstände auch unter der Schätzung hintangegeben werden.

Hievon werden Kaufsliebhaber mit dem Beisatze verständiget, daß sie die Schätzung und Licitationsbedingnisse hieramts einsehen können, daß vor auf die Realität gemachtem Ankote als Vadium 20 fl. zu Händen des Licitationscommissärs zu erlegen, und die Mobilarstücke sogleich zu bezahlen sind.

Bezirksgericht Rupertschhof zu Neustadl den 4. September 1845.

Z. 1582. (3)

Nr. 2307.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnig, als Personallinstanz, wird dem seit länger als 35 Jahren unbekanntem Ortes abwesenden Thomas Lebstuk von Weckerdorf erinnert: Es habe dessen Bruder Joseph Lebstuk bei diesem Gerichte das Aufsuchen um seine Todeserklärung angebracht, daher derselbe sowiewiß binnen einem Jahre hiergerichts zu erscheinen, oder in der nämlichen Frist durch den ihm aufgestellten Curator, Herrn Matthäus Rogner, von Reifnig, den Verweis seines Lebens beizubringen hat, widrigens gegen ihn nach den bestehenden Gesetzen verfahren und er gerichtlich als todt erklärt werden soll.

R. R. Bez. Gericht Reifnig den 13. Sept. 1845.

Z. 1633. (1)

In ein Expeditions- et Commissionsgeschäft wird ein Practikant oder Lehrling aufgenommen. Das Nähere zu erfahren im Zeitungs- = Comptoir.